

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2026 22

Entscheid vom 20. August 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A.____,

Beschwerdeführer

gegen

Paul Scherrer Institut (PSI),

vertreten durch Rechtsanwältin Martina Aepli und/oder Rechts-
anwältin Manuela Fuchs,

MME Legal AG,

Zollstrasse 62,

8031 Zürich,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Auskunft über Personendaten

(Verfügung des PSI vom 30. März 2026)

Sachverhalt:

- A. Vom ... 2020 bis am ... 2024 war A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) befristet als Doktorand beim Paul Scherrer Institut (PSI; nachfolgend: Beschwerdegegnerin) angestellt (Urk. 6.1). Am 17. Oktober 2023 kam ein Mitarbeiter, Herr Dr. B.____, in das Büro des Beschwerdeführers und wollte mit diesem über die Korrektur seiner Doktorarbeit sprechen. Dabei kam es zu einer Auseinandersetzung. Der Beschwerdeführer stiess Todesdrohungen gegen Herrn Dr. B.____ aus, versuchte diesen mit der Faust zu schlagen und kratzte ihn mehrfach am Oberkörper und an der Schulter (Urk. 8.2). In der Folge sprach die Beschwerdegegnerin am 30. Oktober 2023 eine «Abmahnung» (Urk. 6.2) gegen den Beschwerdeführer aus. Sie verzichtete auf eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses, verlängerte sein befristetes Arbeitsverhältnis in der Folge jedoch nicht mehr (Urk. 6, Rz. 4). Der Beschwerdeführer wurde wegen des Vorfalls per Strafbefehl der Staatsanwaltschaft X. vom ... 2024 der versuchten Drohung sowie der Tätlichkeiten schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen sowie einer Busse von CHF 900 verurteilt (Urk. 8.2).
- B. Mit E-Mail vom 3. Juni 2025 (Urk. 6.6) verlangte der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin die Entfernung der «Abmahnung» aus seinem Personaldossier, welche sie mit Verweis auf ihre 10-jährige Aufbewahrungspflicht ablehnte. Mit Gesuch vom 7. Februar 2026 (Urk. 1.2) verlangte er sodann eine datenschutzrechtliche Auskunft bezüglich des Protokolls der Befragung von Herrn Dr. B.____ zum Vorfall vom 17. Oktober 2023. Er verlangte Einsicht in dieses Protokoll bzw. eine anfechtbare Verfügung darüber. Mit Schreiben vom 30. März 2026 (Urk. 1.1) wies die Beschwerdegegnerin das Gesuch ab. Sie begründete dies mit den überwiegenden Interessen von Herrn Dr. B.____. Weiter brachte sie als Begründung vor, dass die Datenauskunft offensichtlich zur Durchsetzung von Forderungen verlangt werde und daher datenschutzfremde Ziele verfolge.
- C. Der Beschwerdeführer ist dagegen mit Beschwerde vom 2. April 2026 (Urk. 1, Urk. 1.0–1.7) an die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) gelangt. Er beantragte die Aufhebung der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. März 2026 sowie die Anweisung an die Beschwerdegegnerin, sein Auskunftsbegehren anhand einer rechtskonformen

Interessenabwägung neu zu beurteilen. Eventualiter verlangte er die Anordnung einer Datenauskunft in eingeschränkter Form (z.B. durch partielle Offenlegung, Schwärzung von Drittpersonendaten, Auskunft über die ihn betreffenden Passagen oder in der Form einer zusammenfassenden Auskunft). Im Sinn eines Verfahrensantrags verlangte er die Einreichung des fraglichen Protokolls bei der ETH-BK zur internen Prüfung. Seine Rechtsbegehren stellte er unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

- D. Mit prozessleitender Verfügung vom 2. April 2026 (Urk. 2) wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 1'000 aufgefordert. Diesen bezahlte er am 9. April 2026 (Urk. 4) fristgerecht.
- E. Die ETH-BK forderte die Beschwerdegegnerin anschliessend mit Verfügung vom 14. April 2026 (Urk. 5) dazu auf, eine Beschwerdeantwort einzureichen. Dieser Aufforderung kam sie mit Eingabe vom 13. Mai 2026 (Urk. 6, Urk. 6A, Urk. 6.1–6.9) nach. Die Beschwerdegegnerin beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.
- F. Der Beschwerdeführer erhielt mit Verfügung vom 18. Mai 2026 (Urk. 7) das Doppel der Beschwerdeantwort. Ihm wurde die Möglichkeit gewährt, eine allfällige Replik einzureichen. Der Beschwerdeführer replizierte am 2. Juni 2026 (Urk. 8, Urk. 8.1–8.11). Er hielt an seinen ursprünglich gestellten Rechtsbegehren fest bzw. präziserte diese nur leicht.
- G. Mit Verfügung vom 4. Juni 2026 (Urk. 9) schloss die ETH-BK den Schriftenwechsel und erklärte das Verfahren für entscheidreif.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin vom 30. März 2026 (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 2. April 2026 (Urk. 1) ist – unter nachfolgendem Vorbehalt – einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
 - 1.1. Der Beschwerdeführer rügt zusammengefasst an mehreren Stellen, dass Dokumente (z.B. der Strafbefehl bezüglich der versuchten Drohung bzw. die Strafakten), die er der Beschwerdegegnerin zur Verfügung gestellt habe, nicht in sein Personaldossier aufgenommen worden seien. Dadurch sei der Vorfall vom 17. Oktober 2023 in der «Abmahnung» einseitig dargestellt worden.
 - 1.2. Diese Rüge zur Ergänzung seines Personaldossiers geht über das Anfechtungsobjekt bzw. den Streitgegenstand hinaus, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Ohnehin ist eine Verwaltungsbehörde nicht dazu verpflichtet, sämtliche mit ihr ausgetauschte Korrespondenz zu den Akten zu nehmen. Zu den Akten muss grundsätzlich nur genommen werden, was verfügungsrelevant ist bzw. sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1). Dabei verfügt die Verwaltungsbehörde über einen erheblichen Beurteilungsspielraum (vgl. zum Ganzen Nichteintretensverfügungen der Präsidentin der ETH-BK 2026 27 vom 12. Mai 2026 E. 4; 2025 67 vom 28. November 2025 E. 4.2). Das Anstellungsverhältnis des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin hat bereits am ... 2024 geendet, weshalb nicht erkennbar ist, inwiefern die vom Beschwerdeführer offerierten Dokumente noch verfügungsrelevant sein könnten.

2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Zunächst rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Weil das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (vgl. BGE 149 I 91 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1; Entscheide der ETH-BK 2025 54 vom 4. Dezember 2025 E. 4; 2024 35 vom 10. April 2025 E. 5), ist die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen. Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin vor, ihrer Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen zu sein (Urk. 1, S. 3 f.). In der angefochtenen Verfügung vom 30. März 2026 (Urk. 1.1) legt die Beschwerdegegnerin jedoch auf über einer Seite dar, weshalb sie ihm die Datenauskunft bezüglich des Gesprächsprotokolls vom 20. Oktober 2023 verweigert hat. Sie legt offen, welche Gründe gegen eine Offenlegung des Protokolls sprechen. Namentlich bringt sie auch vor, dass der Beschwerdeführer datenschutzfremde Zwecke verfolge. Dem Beschwerdeführer war es dadurch möglich, sich über die Tragweite der Verfügung

Rechenschaft zu geben und sie in voller Sachkenntnis an die ETH-BK weiterzuziehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7103/2024 vom 21. August 2025 E. 3.2 mit Hinweisen). Folglich ist die Beschwerdegegnerin ihrer Begründungspflicht ausreichend nachgekommen (vgl. auch Art. 26 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz [DSG; SR 235.1]). Die Rüge zur angeblichen Gehörsverletzung erweist sich als unbegründet.

5. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, dass ihm die Einsicht in das fragliche Protokoll der Befragung von Herrn Dr. B._____ zum Vorfall vom 17. Oktober 2023 rechtswidrig verweigert worden sei.
- 5.1. In diesem Zusammenhang bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes vor: Die Beschwerdegegnerin habe in ihrer «Abmahnung» vom 30. Oktober 2023 ausdrücklich auf dieses Protokoll Bezug genommen. Damit bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem verlangten Dokument und einer ihn betreffenden personalrechtlichen Massnahme. Werde ein solches Dokument von einer öffentlich-rechtlichen Institution als Grundlage für eine personalrechtliche Massnahme herangezogen, komme seinem Auskunftsinteresse besonderes Gewicht zu. Ohne entsprechende Einsicht bleibe die «Abmahnung» für ihn in einem wesentlichen Punkt nicht nachvollziehbar. Die angefochtene Verfügung trage dem nicht hinreichend Rechnung. Sein Gesuch werde im Ergebnis wie ein allgemeines Einsichtsverlangen behandelt, obwohl es sich um ein genau bezeichnetes Dokument handle, das von der Beschwerdegegnerin als Grundlage für eine ihn betreffende Massnahme herangezogen worden sei. Eine konkrete, fallbezogene Interessenabwägung sei in der Verfügung sodann nicht vorgenommen worden. Die Beschwerdegegnerin habe mildere Mittel (partielle Offenlegung, Schwärzung, Auskunft über die ihn betreffenden Passagen oder eine zusammenfassende Auskunft) in ihrer Verfügung nicht geprüft (Urk. 1, S. 3 f.). Zu klären sei, ob das Protokoll Angaben, Bewertungen oder Zuschreibungen über ihn enthalte bzw. ob solche Informationen zu den späteren Massnahmen geführt hätten (Urk. 8, S. 2).
- 5.2. Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, was folgt: Am ... 2024 habe der Vorgesetzte des Beschwerdeführers, Herr Dr. C._____, ein Empfehlungsschreiben für ihn

verfasst. Im April 2025 – also mehr als ein Jahr nach seinem Austritt – habe der Beschwerdeführer von ihr die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses verlangt, obwohl dies im wissenschaftlichen Umfeld ungewöhnlich sei. Trotzdem habe sie ihm ein sehr gutes Arbeitszeugnis ausgestellt. In der Folge sei er immer wieder an sie gelangt. Teilweise habe er fast täglich Korrespondenz an sie gerichtet. Am 3. Juni 2025 habe er die Entfernung der «Abmahnung» vom 30. Oktober 2023 aus seinem Personaldossier verlangt. Nachdem dies abgelehnt worden sei, habe er die Zustellung seines Personaldossiers verlangt, welches ihm am 30. Juni 2025 zugeschickt worden sei (Urk. 6, S. 4). Dem Beschwerdeführer gehe es mithin offensichtlich darum, sein Personaldossier zu bereinigen bzw. insbesondere die Entfernung der «Abmahnung» zu erwirken. Ferner wolle er sicherstellen, dass die Beschwerdegegnerin die «Abmahnung» bei jeglichen Entscheidungen unberücksichtigt lasse. Hintergrund dieser Bemühungen sei, dass er Mühe habe, eine neue Stelle zu finden. Dies habe er in einer E-Mail (Urk. 6.8, S. 8) an sie bestätigt. Anlässlich einer Besprechung vom 7. Juli 2025 habe der Beschwerdeführer ihr ausserdem mitgeteilt, dass er von weiteren Massnahmen gegen sie absehen würde, wenn ihm eine Position im ETH-Bereich angeboten würde (Urk. 6, S. 5). Das Protokoll der Befragung von Herrn Dr. B.____ vom 20. Oktober 2023 werde in der «Abmahnung» weder erwähnt, noch sei es ausschlaggebend für deren Erlass gewesen. Grundlage für die «Abmahnung» sei der Angriff des Beschwerdeführers auf Herrn Dr. B.____ gewesen. Diesen habe der Beschwerdeführer nie bestritten (Urk. 6, S. 6).

- 5.3. Grundsätzlich kann jede Person Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden (Art. 25 Abs. 1 DSG). Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt: b. die bearbeiteten Personendaten als solche (Art. 25 Abs. 2 DSG). Der Verantwortliche kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn: b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist (Art. 26 Abs. 1 DSG). Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses vermag noch keine

Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b DSG zu begründen. Vielmehr sind die berührten Interessen gegeneinander abzuwägen, wobei das der Auskunft entgegenstehende Interesse überwiegen muss. Dies kann es erforderlich machen, dass die betroffene Person ihr eigenes Interesse an der Datenauskunft darlegt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3119/2024 vom 9. Februar 2026 E. 5.2 mit Hinweisen).

- 5.4. Zunächst ist zu prüfen, ob der Datenauskunft überwiegende Interessen nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b DSG entgegenstehen. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht konkretisiert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV (PÄRLI/FLÜCK, Datenschutzgesetz, 2. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 25 DSG), weshalb bei einer Einschränkung eine umfassende Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 36 Abs. 3 BV vorzunehmen ist. Der Eingriff in das Recht auf Datenauskunft muss folglich geeignet sein, die entgegenstehenden Interessen zu schützen. Zusätzlich muss der Eingriff erforderlich sein. Schliesslich müssen die entgegenstehenden Interessen das Interesse des Beschwerdeführers an der Datenauskunft überwiegen (Zumutbarkeit; vgl. zur Verhältnismässigkeitsprüfung allgemein BGE 147 I 450 E. 3.2.3 mit Hinweisen; Entscheid der ETH-BK 2024 23 vom 17. Oktober 2024 E. 5.2).
- 5.4.1. Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seines Auskunftsinteresses v.a. darauf, dass er die «Abmahnung», welche sich auf das fragliche Protokoll stütze, ohne Einsicht in dieses Protokoll nicht nachvollziehen könne. In diesem Zusammenhang bringt er auch vor, es sei zu klären, ob das Protokoll Angaben, Bewertungen oder Zuschreibungen über ihn enthalte bzw. ob solche Informationen zu den späteren Massnahmen geführt hätten. Mit den späteren Massnahmen dürften die «Abmahnung», die Zugangsbeschränkung zur Beschwerdegegnerin sowie die Nichtverlängerung seines befristeten Arbeitsverhältnisses gemeint sein.
- 5.4.2. Die Beschwerdegegnerin beruft sich für die Verweigerung der Datenauskunft einerseits auf das private Interesse von Herrn Dr. B.____, andererseits stützt sie sich auf das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung, damit sich Mitarbeitende auch zukünftig frei äussern könnten (Urk. 6, S. 8).

- 5.4.3. Die Verweigerung der Datenauskunft ist dazu geeignet, die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten privaten und öffentlichen Interessen zu wahren.
- 5.4.4. Weiter kann auch die Erforderlichkeit bejaht werden. Zwar sind mildere Eingriffsformen in das Auskunftsrecht denkbar (z.B. eine Schwärzung, eine teilweise Auskunft bzw. eine Zusammenfassung des Protokolls), diese wären jedoch nicht gleichermassen dazu geeignet, die von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Interessen zu schützen. Eine Schwärzung dürfte bereits deshalb eher ungeeignet sein, weil der Beschwerdeführer weiss, wer die protokollierten Aussagen gemacht hat. Sodann könnte eine teilweise oder zusammenfassende Auskunft die Wahrheitsfindung in vergleichbaren zukünftigen Fällen – im Gegensatz zur kompletten Verweigerung – ebenfalls erschweren, da sich Betroffene eines Übergriffs nicht mehr gleich offen äussern.
- 5.4.5. Schliesslich ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer die Verweigerung des Auskunftsrechts zumutbar ist (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn). Da das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin bereits am ... 2024 geendet hat, sind seine Interessen als gering zu bewerten. Eine allfällige Rechtsmittelfrist für die Anfechtung der Nichtverlängerung seines Arbeitsverhältnisses wäre bereits seit über zwei Jahren verstrichen. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht dient zudem ohnehin nicht dazu, Beweismittel für ein personalrechtliches Verfahren zu beschaffen. In der «Abmahnung» vom 30. Oktober 2023 wurde die Sicht von Herrn Dr. B.____ auf den Vorfall vom 17. Oktober 2023 zusammengefasst wiedergegeben, weshalb der Beschwerdeführer auch nicht behaupten kann, er könne ohne Einsicht in das Protokoll weder die «Abmahnung» noch die späteren Massnahmen nachvollziehen.
- 5.4.6. Zu berücksichtigen ist sodann, dass sich die Offenlegung der Aussagen von Herrn Dr. B.____ in zukünftigen Fällen erschwerend auf die Sachverhaltsfeststellung auswirken dürfte. Die Offenlegung des Protokolls könnte dazu führen, dass sich von Übergriffen am Arbeitsplatz betroffene Personen sozial erwünscht bzw. nicht mehr offen äussern. Weiter hat der Beschwerdeführer Herrn Dr. B.____ unbestrittenermassen zu bedrohen versucht und ist deswegen per Strafbefehl zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt worden. Der Beschwerdeführer relativiert dieses Delikt, indem er

etwa festhielt: *«The 20-day sentence is a highly unusual outcome, several levels below the lower bound of what you generally consider to be relatively serious offenses»* (vgl. seine E-Mail vom 17. Juli 2025; Urk. 6.8, S. 3). Damit gibt er zu erkennen, dass ihm die Einsicht bezüglich seines Fehlverhaltens gegenüber Herrn Dr. B.____ fehlt. Bei dem begangenen Delikt handelt es sich gemäss Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 sowie Art. 10 Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) um ein Vergehen und somit um keine Bagatelle. Der Beschwerdeführer bestreitet weiter auch nicht, dass er Herrn Dr. B.____ mit Anrufen belästigt (Urk. 6, Rz. 23). Das Interesse von Herrn Dr. B.____ an der Verweigerung der Datenauskunft bezüglich des Protokolls, welches seine eigene Befragung betrifft und in seinem Personaldossier abgelegt ist, wiegt folglich schwerer als dasjenige des Beschwerdeführers. Die Verweigerung der Datenauskunft ist dem Beschwerdeführer zumutbar, weshalb sie sich insgesamt als verhältnismässig nach Art. 36 Abs. 3 BV erweist.

- 5.5. Zusätzlich beruft sich die Beschwerdegegnerin auf Art. 26 Abs. 1 Bst. c DSG. Sie bringt vor, dass der Beschwerdeführer mit dem Auskunftsbegehren datenschutzwidrige Zwecke verfolge.
- 5.5.1. Das Einsichtsrecht nach dem DSG soll die betroffene Person in die Lage versetzen, ihre informationelle Selbstbestimmung bzw. die übrigen Datenschutzrechte wahrzunehmen (Art. 1 DSG). Die datenschutzrechtliche Einsicht dient nicht dazu, Ansprüche in einem datenschutzfremden Verfahren durchzusetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_723/2022 vom 6. Oktober 2023 E. 5.3 mit Hinweisen). Das DSG soll weder eine verpönte Beweisausforschung noch einen Eingriff in einen allfälligen Zivilprozess ermöglichen. Eine solche Zweckentfremdung des datenschutzrechtlichen Einsichtsrechts erweist sich als rechtsmissbräuchlich (Urteil des Bundesgerichts 4A_125/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 1.7.2 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen Entscheid der ETH-BK 2024 52 vom 10. April 2025 E. 5.3). Diese Rechtsprechung muss analog auch für Beweisausforschungen bezüglich eines personalrechtlichen Verfahrens gelten.
- 5.5.2. Zur Begründung seines Auskunftsbegehrens beruft sich der Beschwerdeführer immer wieder darauf, dass die «Abmahnung» bzw. die gegen ihn ergangenen

personalrechtlichen Massnahmen ohne Einsicht in das Protokoll für ihn nicht nachvollziehbar seien. Es kann auch als unbestritten gelten, dass er bei der Beschwerdegegnerin um die Löschung der «Abmahnung» und eine Wiederanstellung ersucht hat. Sodann hat er darauf hingewiesen, dass er Entschädigungsforderungen gegen die Beschwerdegegnerin geltend machen könne. Angesichts der Tatsache, dass er Mühe hat, eine Stelle zu finden, liegt es nahe, dass er die Datenauskunft zur allfälligen Geltendmachung von personalrechtlichen Ansprüchen verlangt. Dafür spricht auch der Zeitpunkt des Auskunftsbegehrens, zumal der Beschwerdeführer es erst rund zwei Jahre nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses gestellt hat. Das DSG dient nicht der Beweisausforschung, weshalb die Beschwerdegegnerin die Auskunft auch gestützt auf Art. 26 Abs. 1 Bst. c DSG verweigern durfte.

- 5.6. Die Verweigerung der Datenauskunft ist sowohl gestützt auf Art. 26 Abs. 1 Bst. b DSG als auch gestützt auf Bst. c desselben Absatzes rechtmässig. Die Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich als unbegründet. Damit erübrigt sich eine Rückweisung an die Beschwerdegegnerin. Die Rechtsbegehren gemäss Ziff. 1–3 sind abzuweisen. Beim Antrag gemäss Ziff. 4 handelt es sich faktisch um einen Verfahrensantrag. Dieser ist im Rahmen einer antizipierten Beweismündigung abzuweisen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_836/2021 vom 20. September 2023 E. 3.1; Entscheid der ETH-BK 2024 52 vom 10. April 2025 E. 5.12; je mit Hinweisen).
6. In seinem Rechtsbegehren Ziff. 5 beantragt der Beschwerdeführer schliesslich die Aufhebung der Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung. Er stellt sich einerseits auf den Standpunkt, dass die Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung über den Streitgegenstand hinausgehe. Andererseits macht er geltend, dass die Anordnung, wonach keine weitere Korrespondenz bearbeitet werde, keine sachliche oder zeitliche Begrenzung enthalte. Für eine derart weit gefasste Anordnung enthalte die Verfügung keine eigenständige Begründung. Daher sei die Dispositiv-Ziff. 2 aufzuheben (Urk. 1, S. 4).
- 6.1. Verwaltungsverfahren auf Erlass einer Verfügung werden von Amtes wegen oder auf Gesuch hin eröffnet (Urteil des Bundesgerichts 2C_167/2016 vom 17. März 2017

E. 3.3.2). Da die Beschwerdegegnerin von Amtes wegen ein separates Verwaltungsverfahren eröffnen darf, muss es ihr auch erlaubt sein, ein ursprünglich auf Gesuch hin eröffnetes Verfahren aus prozessökonomischen Gründen von Amtes wegen auszudehnen. Soweit der Beschwerdeführer also geltend macht, die Beschwerdegegnerin habe den Streitgegenstand unzulässigerweise ausgedehnt, kann ihm nicht gefolgt werden. Der Streitgegenstand ist der strittige Teil der angefochtenen Verfügung. Diese lag jedoch erst mit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens vor, weshalb der Streitgegenstand zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht festgelegt war. Nach Auffassung der ETH-BK regelt die Dispositiv-Ziff. 2 der Verfügung ohnehin keine neuen Rechte und Pflichten. Sie ist deklaratorischer Natur und hält lediglich fest, was ohnehin schon gelten würde (vgl. die nachfolgende Erwägung).

- 6.2. Die Formulierung in der Verfügung, wonach keine weitere Korrespondenz in diesem Zusammenhang bearbeitet werde, bezieht sich auf die Personaldaten des Beschwerdeführers. Das vollständige Personaldossier wurde ihm bereits zugestellt. Zudem ist die Formulierung vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der Beschwerdeführer unbestrittenermassen immer wieder an die Beschwerdegegnerin gelangt und teilweise täglich Korrespondenz an sie richtet. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, dass eine Verwaltungsbehörde jegliche Korrespondenz von ihm bearbeitet oder beantwortet. Dies würde einer funktionierenden Anstaltstätigkeit zuwiderlaufen, weshalb gewichtige öffentliche Interessen gegen eine solche Verpflichtung der Beschwerdegegnerin sprechen. Eine Verwaltungsbehörde muss nur die Korrespondenz bearbeiten, welche verfügungsrelevant ist bzw. sein kann (vgl. Nichteintretensverfügung der Präsidentin der ETH-BK 2025 67 vom 28. November 2025 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 130 II 473 E. 4.1). Was nicht rechtserheblich ist, muss weder zu den Akten erkannt noch anderweitig bearbeitet werden (vgl. BGE 124 V 372 E. 3b). Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob er explizit verfügt worden ist. Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung ist mithin deklaratorischer Natur. Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet, weshalb auch sein Rechtsbegehren gemäss Ziff. 5 abzuweisen ist.
7. Da sämtliche Rügen des Beschwerdeführers unbegründet sind, ist seine Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer

aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 1'000 festzusetzen und mit dem von ihm am 9. April 2026 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 4) zu verrechnen.

8. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 1'000 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 9. April 2026 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: